

Juristen wird sie nicht ganz unbrauchbar sein, da er die Sächsischen Rechte fleißig angemerkt hat. Zu seinem Gegner hat sich der Hr. Verf. besonders den sel. Keyser gewählt, so daß man selten einen Titel liest, wo er ihn nicht mehrmalen zu widerlegen, oder doch wenigstens einzuschränken sucht. Beispiele davon anzuführen, wäre also überflüssig. Seine Lieblingschriftsteller sind sein Onkel der sel. Reichshofrath von Wernher, und einige andre ältere Rechtsgelehrten, hingegen scheint er in der neuen juristischen Litteratur ein Fremdling zu sein, wenigstens erinnern wir uns nicht, daß er einen einzigen Rechtsgelehrten angeführt hätte, der sich im lezten decennio bekant gemacht, ob er gleich die schicklichsten Gelegenheiten dazu gehabt hätte. Eine Sache, die wir nicht billigen können. Aeltere Juristen sind zwar immer wegen ihrer Verdienste hochzuschätzen, nur mus dieses nicht auf Kosten der Neuern geschehen. Ob gleich diese Commentationen im Ganzen Beifal verdienen, da sie bei einer zweckmäßigen Kürze das nöthigste über eine jede Materie beibringen, so können wir doch nicht in allen Stücken mit dem Hrn. Verf. gleicher Meinung sein. Wir sind bei der Lektüre dieses Buchs auf mehrere Stellen gestoßen, wo wir ganz anders denken, besonders fielen uns des Hrn. W. Gedanken von den Mosaischen Ehegesetzen sehr auf, so wie uns auch befremdete, daß er noch *leges positivas divinas universales* annimt, wo er sich mit Hrn. Geheimenreglerungsrath Hellfeld in Jena streitet. Denn dieser hat in seiner *Jurispr. for.* §. 22 Edit. quart. nachdem er von solchen Gesetzen 2 Charaktere angegeben hat, die Existenz solcher Gesetze geläugnet. Hier sind

sind